

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich **bis zum 31.3. vor Beginn des Schuljahres oder zum 15.12. vor Beginn eines Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr** bei der Stadtverwaltung an. **Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Plätze vorhanden sind.** Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. **Bei den Betreuungsangeboten Kernzeitbetreuung (KZB) und Flexible Nachmittagsbetreuung bleibt das Kind für die Dauer des Schulbesuchs an der Grundschule angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 oder 7 der Satzung abgemeldet wird.**
- (2) In die KZB, Flexible Nachmittagsbetreuung und die ergänzenden Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen werden Schüler der jeweiligen Grundschule (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen, der die entsprechende Einrichtung angegliedert ist, sowie Schüler, die die Grundschulförderklasse, die Sprachheilschule oder die Förderschule (Kl. 1 – 4) besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme in die KZB und Flexible Nachmittagsbetreuung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes für Kinder aus Weinstadt, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
 - in der Schulausbildung oder
 - Hochschulausbildung befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen bzw. ohne diese Leistungen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der betreffenden Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Bei Bedarf ergänzt in diesem Fall eine Integrationskraft die Betreuung, sofern diese durch einen Sozialleistungsträger bewilligt ist.
- (5) Grundsätzlich werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in Weinstadt ihren

Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (6) **Für die Flexible Nachmittagsbetreuung ist eine Änderung des Betreuungsumfangs zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit Wirkung zum 01. Oktober möglich. Eine spätere Änderung des Betreuungsumfangs ist dann erst zum nächsten Schulhalbjahr möglich.** Eine Abmeldung ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
- (7) Eine Abmeldung für KZB oder Änderung des Betreuungsumfangs in der KZB ist frühestens zum Beginn des auf den Anmeldemonat folgenden Monats möglich. Die Abmeldung von der Betreuung in der KZB oder die Änderung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber dem Träger erfolgen. Die Stadt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (8) Abweichend von Abs.1, 3 und 5 erfolgt die Anmeldung für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen (ggf. zusammen mit der Schulanmeldung) an der jeweiligen Grundschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Ganztagesbetrieb der Schule angemeldet sind. Die Betreuungszeiten vor Schulbeginn stehen allen Kindern, die an der Schule angemeldet sind, offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Abmeldung oder Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1, 3 und 5 sinngemäß. Kommt ein Angebot der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht zu Stande, ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung ausnahmsweise unmittelbar zulässig.

§ 7 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

§ 7 Ferien

- (1) **Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Stadt schriftlich bestätigt wurde. Für die Anmeldungen gelten die jeweils bekannt gemachten Fristen. Die Anmeldefristen ergeben sich aus den Anmeldeformularen der Broschüre zu den Ferienangeboten in Weinstadt. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können. Hierüber entscheidet die Stadt.**
- (2) Im Regelfall wird an einzelnen Standorten der KZB oder ergänzenden Angeboten an Ganztagesgrundschulen in den Faschings-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien eine Ferienbetreuung (werktags von 7 bis 14 Uhr, in Endersbach bis 15.00 Uhr) angeboten. An einem dieser Standorte wird bei Bedarf auch ein Angebot bis 16.00 oder 17.00 Uhr eingerichtet. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestanzahl nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Diese Angebote können grundsätzlich nur Kinder in Anspruch nehmen, die regulär zur KZB, **zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung, im Ganztagesbetrieb einer Ganztagesgrundschule angemeldet sind oder ein kostenpflichtiges**

Zusatzangebot gebucht haben. Kinder, die ein Ferienbetreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher verbindlich angemeldet werden.

- (3) Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (4) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 8 Absatz 3 wird um folgenden Zusatz an Ende ergänzt:

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der gegenüber der Stadt (bei Ganztagschulen der Schule) bekanntgegeben Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich der Stadt (bei Ganztagschulen der Schule) mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der Kindergeldberechtigten Kindern, so tritt die Gebührenanpassung ab dem Monat, der auf die Bekanntgabe folgt, in Kraft.

Artikel II

§ 8 Absätze 4 bis 7 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

- (4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr ab 1.1.2022	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.1.2022
1	94 €	119 €
2	80 €	101 €
3	56 €	71 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	24 €	30 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	94 €	119 €

- (5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.1.2022	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 1.1.2022
1	25 €	39 €
2	21 €	33 €
3	15 €	23 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	6 €	10 €

Geänderte Anlage 1 nach Vorberatung im SKA am 17.06.2021

igten Kindern		
Wohnsitz nicht in Weinstadt	25 €	39 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

- (6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 1.1.2022	Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 1.1.2022	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 1.1.2022	Anschlussbetre- ung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 1.1.2022
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	12,00 €	23,70 €	15,90 €	23,70 €
2	10,20 €	20,10 €	13,50 €	20,10 €
3	7,20 €	14,20 €	9,50 €	14,20 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	3,00 €	5,90 €	4,00 €	5,90 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	12,00 €	23,70 €	15,90 €	23,70 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **102,50 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 20,50 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 1.1.2022
14.00 Uhr	71,00 €
15.00 Uhr	117,00 €
16.00 Uhr	125,00 €

17.00 Uhr	135,00 €
-----------	----------

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **23,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel II am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister